Vertrag

zwischen der

Gemeinde Heiden AR
Gemeinde Grub AR
Gemeinde Eggersriet SG
Gemeinde Wolfhalden AR
Gemeinde Walzenhausen AR

betreffend die

Regionale Feuerwehr Vorderland

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und gesetzliche Grundlagen

- ¹ Unter dem Namen "Regionale Feuerwehr Vorderland" betreiben die Vertragsparteien eine gemeinsame Feuerwehr im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995
- ² Sitz der gemeinsamen Feuerwehr ist Heiden.
- ³ Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf die zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Appenzell I. Rh. abgeschlossene Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vom 23. Oktober 2001.

Art. 2 Zweck

Die Vertragsparteien organisieren und betreiben eine regionale Feuerwehr für die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG, Wolfhalden AR und Walzenhausen AR.

Art 3 Aufgabe

- ¹ Als Stützpunktfeuerwehr bekämpft die gemeinsame Feuerwehr Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in ihrem Einsatzgebiet.
- ² Für das Gebiet Kaien in der Gemeinde Grub AR leistet die Feuerwehr Rehetobel den Ersteinsatz.
- ³ Sie leistet unentgeltlich Nachbarschafts-Hilfe. Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen gehen zu Gunsten der gemeinsamen Feuerwehr.

Art. 4 Vertragsparteien

- ¹ Vertragsparteien sind die Gemeinden Heiden AR, Grub AR, Eggersriet SG, Wolfhalden AR und Walzenhausen AR.
- ² Der Vereinbarung können weitere Gemeinden beitreten.
- ³ Treten weitere Gemeinden der Vereinbarung bei, so passen die Vertragsgemeinden den Vertrag den neuen Verhältnissen an.

Art. 5 Geltendes Recht

Die in der gemeinsamen Feuerwehr eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr unterstehen bei Übungen und Einsätzen dem Feuerschutzgesetz und den weiteren massgebenden Rechtsgrundlagen von Appenzell Ausserrhoden.

Art. 6 Informationen

- ¹ Die Vertragsgemeinden stellen der gemeinsamen Feuerwehr alle Informationen zur Verfügung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- ² Die gemeinsame Feuerwehr informiert die Vertragsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit und die Finanzlage. Sie stellt den Vertragsgemeinden den nachgeführten Finanzplan sowie den Voranschlag für das folgende Jahr jeweils bis Ende August des laufenden Jahres zur Genehmigung zu.
- ³ Die Mitteilungen an die Vertragsgemeinden erfolgen schriftlich. Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Organe der gemeinsamen Feuerwehr sind:

- a) die Vertragsgemeinden;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Revisionsstelle.

1. Vertragsgemeinden

Art 8 Zuständigkeiten

¹ Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden entscheiden über:

- a) die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden;
- b) Änderung des vorliegenden Vertrages;
- c) die Aufhebung des vorliegenden Vertrages und der gemeinsamen Feuerwehr;
- d) die Oberaufsicht über die Organe der gemeinsamen Feuerwehr;
- e) die Wahl des Präsidiums der Feuerwehrkommission;
- f) die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und der weiteren Mitglieder des Kommandos;
- g) Rechnung, Budget und Wahl der Revisionsstelle;
- h) Kreditbegehren im Rahmen der Finanzplanung;
- i) Erlass des Gebührentarifs für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze;
- j) Erlass der Soldansätze und sonstigen Entschädigungen für Angehörige der gemeinsamen Feuerwehr;
- k) Mietverträge für Feuerwehrlokale;
- I) weitere Verträge, die im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit stehen;
- m) Vertretung in die Feuerwehrkommission.
- ² Die Aufgaben der Bst. a) bis I) bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Feuerwehrkommission stellt den Vertragsgemeinden für alle Geschäfte schriftlich Antrag.

² Die Vertragsgemeinden beschliessen innert drei Monaten.

Art. 10 Bevölkerungsschutz

Die Vertragsgemeinden regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission die Zusammenarbeit und Koordination der gemeinsamen Feuerwehr im System Bevölkerungsschutz. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzes der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen

2. Feuerwehrkommission

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus elf Vertretern der Vertragsgemeinden.
- ² Die Gemeinde Heiden verfügt über drei Sitze. Die Gemeinden Eggersriet, Grub, Wolfhalden und Walzenhausen haben je zwei Sitze. Der/die Feuerwehrkommandant/in nimmt an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Amtsdauer der Vertreter der Vertragsgemeinden entspricht der Amtsdauer der Gemeinderäte der jeweiligen Vertragsgemeinde.
- ⁴ Die Vertragsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Art. 12 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) überwacht die Tätigkeit der gemeinsamen Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen;
- b) wählt das mit Arbeitsvertrag angestellte Personal (ausgenommen der/die Feuerwehrkommandant/in);
- c) beschliesst über die Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen des Budgets;
- d) legt die Sollbestände der Mitgliedsgemeinden der gemeinsamen Feuerwehr und der in ihr eingeteilten Samariter fest;
- e) beschliesst über Gliederung und Organisation der gemeinsamen Feuerwehr mit den entsprechenden Pflichtenheften;
- f) erlässt ein Dienstreglement für die gemeinsame Feuerwehr;
- g) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;
- h) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie der Feuerwehrlokale;
- i) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;
- k) befindet über Versicherungsfragen.

Art. 13 Organisation

- ¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Sekretariat.
- ² Die Verhandlungen der Kommission sind zu protokollieren.
- ³ Den Vertragsgemeinden ist das genehmigte Protokoll zuzustellen.

Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens vier Mitglieder verlangen.
- ² Die schriftliche Einberufung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- ³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende hat bei Bedarf den Stichentscheid.

Art. 15 Dienstreglement

Das Dienstreglement enthält insbesondere:

- a) Bestimmungen zum Übungsplan wie Anzahl und Dauer der Übungen für Kader, Mannschaft, Spezialisten, Neueingeteilte sowie der Alarmübungen;
- b) Regelung Pikettdienst;
- c) Verhalten im Alarmfall;
- d) Regelung bei Nachbarhilfe;
- e) Persönliche Ausrüstung;
- f) Benützung privater Transportmittel;
- g) Aufgaben Gerätewart;
- h) Präsenzkontrolle;
- i) Entschuldigungen, Dispensationen, Unfallmeldungen usw.

3. Feuerwehrkommando

Art. 16 Aufgaben

- ¹ Das Feuerwehrkommando wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geführt.
- ² Das Feuerwehrkommando
- führt die gemeinsame Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die gemeinsame Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, der Polizei, dem Zivilschutz, den Samariterorganisationen und den Gemeindeführungsorganen;

- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Vertragsgemeinden und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) kann der Feuerwehrkommission Vorschläge in Personalfragen gemäss Art. 12 lit. b unterbreiten;
- h) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge betreffend Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

4. Sollbestände und Gliederung

Art. 17 Sollbestände

- ¹ Die Feuerwehrkommission legt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Standorte und die Sollbestände der Ersteinsatzelemente sowie des Gesamtbestandes der gemeinsamen Feuerwehr nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept fest. Die Bestände sind aus allen fünf Vertragsgemeinden im nach Möglichkeit anzustrebenden Verhältnis Heiden 40 %, Eggersriet und Wolfhalden je 15%, Grub 10% und Walzenhausen 20% zu rekrutieren.
- ² Die in der gemeinsamen Feuerwehr eingeteilten Samariter werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Art. 18 Dienstgrad Feuerwehrkommandant/in

Die Feuerwehrkommission bestimmt den Dienstgrad des/der Feuerwehrkommandanten/in. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

III. Feuerwehrdienstleitung

Art. 19 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht sowie die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach dem für die jeweilige Vertragsgemeinde geltenden kantonalen Recht.

Art. 20 Kriterien für die Aufnahme in die gemeinsame Feuerwehr

- ¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend:
- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit im Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit:
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- Bereitschaft für die Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.
- ² Die Feuerwehrkommission entscheidet endgültig über die Einteilung in die gemeinsame Feuerwehr.

Art. 21 Ersatzabgabe

¹Für die Höhe, die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe gilt das kantonale Recht und die Feuerschutzreglemente der Vertragsgemeinden.

Art. 22 Samariter

- ¹ Die Einteilung der Samariterangehörigen in die gemeinsame Feuerwehr erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit den verantwortlichen Samariterorganen.
- ² Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.
- ³ Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein.

IV. Finanzen

Art. 23 Finanzierung

- ¹ Die gemeinsame Feuerwehr finanziert sich durch:
- a) Beiträge der Vertragsgemeinden;
- b) Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen;
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten;
- d) Subventionen und andere Beiträge
- e) zweckgebundene Vorfinanzierungen.
- ² Der Kostenverteiler für die Vertragsgemeinden stützt sich auf die Anzahl Einwohner per 31. Dezember des Vorjahres und den gesamten Versicherungswert (Neuwert) aller versicherten Gebäude.
- ³ Die Vertragsgemeinden beschliessen über den definitiven Kostenschlüssel.

Art. 24 Gebührentarif Einsatzkosten

- ¹ Die Verbandsgemeinden erlassen auf Antrag der Feuerwehrkommission einen Gebührentarif über die Einsatzkosten.
- ² Die Definition der verrechenbaren Einsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes.

Art. 25 Einsatzkosten Öl- und Chemiewehr

Die Verrechnung der Einsatzkosten für Öl- und Chemiewehreinsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 26 Haftung

- ¹ Austretende Vertragsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.
- ² Im Falle der Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung und der gemeinsamen Feuerwehr haften die Vertragsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Vertragsgemeinden gilt der in Art 23 Abs. 2 ff festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung.

V. Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 27 Dienstversäumnis aufgehoben

Art. 28 Bussen aufgehoben

VI. Rechtsschutz

Art. 29 Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission, insbesondere solche nach Art. 12 Bst. g und i kann beim Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde nach Massgabe des ausserrhodischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1; Gemeinden Heiden, Grub, Wolfhalden, Walzenhausen) bzw. des st.gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1.; Gemeinde Eggersriet) Rekurs erhoben werden.

VII. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 30 Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 31 Auflösung

- ¹ Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde führt zur Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr, sofern die verbleibenden Gemeinden nicht auf der Grundlage einer zwischen ihnen abgeschlossenen neuen Vereinbarung die Weiterführung der gemeinsamen Feuerwehr beschliessen.
- ² Die Liquidation obliegt der Feuerwehrkommission.
- ³ Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr wird deren Vermögen nach Massgabe des in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Schlüssels von der Feuerwehrkommis- sion ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt der Auflösung der vorliegenden Vereinbarung bzw. der gemeinsamen Feuerwehr.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe der Gemeinden Heiden, Eggersriet, Grub, Wolfhalden und Walzenhausen sowie nach der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen in Kraft. Er ersetzt den bestehenden Zweckverbandsvertrag zwischen den Gemeinden Heiden, Eggersriet, Grub und Wolfhalden aus dem Jahre 2011.
- ² Gebäude und feste Einrichtungen, die für die Feuerwehr benötigt werden, verbleiben im Eigentum der betreffenden Vertragsgemeinden.

Heiden		Gemeinderat Heiden	
	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber	
Grub	 _	Gemeinderat Grub	
	Der Gemeindepräsident	Der Gemeinschreiber	

Eggersriet	Der Gemeindepräsident	Gemeinderat Eggersriet Die Gemeinderatsschreiberin	
Wolfhalden	Der Gemeindepräsident	Gemeinderat Wolfhalden Der Gemeindeschreiber	
Walzenhausen	Der Gemeindepräsident	Gemeinderat Walzenhausen Der Gemeindeschreiber	
Genehmigung Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Innerroden über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vom 23. Oktober 2011, wird der Vertrag von den zuständigen Instanzen genehmigt:			
Herisau		Assekuranz Appenzell Ausserrhoden	
St.Gallen		Gebäudeversicherung St.Gallen	